

StuDi Bericht

Saskia Trümpler*

Vorstellung des Seminars »Dialogues on Criminal Justice – Stanford & Göttingen«

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Inhalten des Seminars »Dialogues on Criminal Justice – Stanford & Göttingen«, das im Sommersemester 2024 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Alexander Baur abgehalten wurde. Angelehnt an die geführten Diskussionen werden rechtsvergleichend insbesondere Gemeinsamkeiten und Unterschiede des deutschen und des amerikanischen Rechtssystems herausgearbeitet sowie Reformierungsansätze beider Staaten dargelegt.

A. Struktur und Ablauf der Veranstaltung

Im Sommersemester 2024 haben das Center for Criminal Justice der Stanford Law School und der Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie der Georg-August-Universität ein gemeinsames virtuelles Seminar für ihre Studierenden veranstaltet. Geleitet wurde das Seminar von Prof. *Debbie Mukamal*, Prof. *David Alan Sklansky* und Prof. *Robert Weisberg* (Stanford Law School) sowie Prof. Dr. *Alexander Baur M.A., B.Sc. (Psych.)*, Wiss. Mit. *Elena Schaffeld* sowie Wiss. Mit. *Christina Rueß* (Göttingen). Es nahmen sechs Studierende der Stanford Law School und sieben Studierende aus Göttingen teil. Um sich für das Seminar zu bewerben, wurden ein englisches Motivationsschreiben sowie das Abiturzeugnis eingereicht. Die ausgewählten Studierenden wurden anschließend zur Teilnahme am Seminar eingeladen. Gute Englischkenntnisse waren eine Teilnahmevoraussetzung. Das Seminar fand in Teilpräsenz statt, sodass sich die US-amerikanischen und deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils in Präsenz trafen und beide Gruppen über ZOOM zusammengeschaltet wurden.

Grundlage der Diskussionen waren jeweils mehrere Texte innerhalb einer Sitzung zum US-amerikanischen und zum deutschen Polizei- und Justizsystem. Nach einer ersten gemeinsamen Sitzung, die vor allem dem gegenseitigen Kennenlernen diente, haben jeweils ein oder zwei Studierende beider Universitäten ein sog. *Reflection Paper* vorbereitet. Auf drei bis fünf Seiten setzten sich die Studierenden mit den Texten auseinander und entwickelten Fragen, die dann in der betreffenden Sitzung mit den übrigen Teilnehmenden diskutiert werden konnten. Die *Reflection Papers* wurden den teilnehmenden Studierenden einige Tage vor der Seminarsitzung wechselseitig zur Verfügung gestellt. Zu Beginn der gemeinsamen Seminarsitzung stellten die Studierenden ihr *Reflection Paper* nochmals vor.

* Saskia Trümpler studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

Im Anschluss daran begann man, die aufgeworfenen Fragen – und weiterführende Themenkomplexe – gemeinsam zu diskutieren. Die eher geringe Anzahl der Studierenden auf beiden Seiten führte dazu, dass sich alle an der Diskussion beteiligen konnten.

B. Inhalte der Veranstaltung

In den insgesamt fünfzweistündigen Sitzungen wurden neben Inhaftierungsraten, Gefängnisssystemen und Reformierungsmöglichkeiten von Gefängnissen die Organisation der Polizei und dahingehende Reformierungsbestrebungen sowie die Rolle der Staatsanwaltschaft in beiden Ländern erörtert. Dies spiegelte insbesondere die aktuellen Reformdiskussionen in den USA wider.

I. Erste Sitzung

In der ersten Sitzung stellten sich zunächst einmal alle vor und zeigten ihre Beweggründe für die Teilnahme am Seminar auf. Insbesondere die Studierenden erläuterten, was sie sich von dem Seminar erhofften und benannten Themenschwerpunkte, die sie besonders interessierten. Bereits zu Beginn deutete sich an, dass die amerikanischen Studierenden ihr eigenes Rechtssystem sehr viel kritischer bewerten und stärker hinterfragen als wir dies auf deutscher Seite mit unserem Rechtssystem tun.

Inhaltlich drehte sich die Diskussion der ersten Sitzung insbesondere um die extrem hohe Gefangenenrate in den USA. Diese ist zehnmal höher als in Deutschland.¹ In absoluten Zahlen sind die Unterschiede noch sehr viel beeindruckender: So sind im Juni 2022 56.557 Menschen als Gefangene oder Verwahrte in einer deutschen Justizvollzugsanstalt inhaftiert gewesen (davon 11.663 in Untersuchungshaft).² Demgegenüber sind in den USA rund zwei Millionen Menschen inhaftiert.³ Allein in den »State prisons« befanden sich 2023 ca. 1.047.000 Personen⁴. Überraschend war für uns deutsche Studierende zu erfahren, dass in den »local jails« 619.000 Menschen sitzen, von denen

1 <https://de.statista.com/infografik/5560/gefangene-pro-100000-einwohner/>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

2 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/158317/umfrage/gefingene-und-verwahrte-in-deutschland-nach-art-des-vollzugs/>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

3 *Sawyer/Wagner*, Mass Incarceration: The Whole Pie 2023, Prison Policy Initiative, 14.3.2023, <https://www.prisonpolicy.org/reports/pie2023.html>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

4 Ebd.

80 Prozent noch nicht rechtskräftig verurteilt waren.⁵ Im Seminar wurden mögliche Gründe für diesen krassen Unterschied erörtert. Dabei wurde unter anderem über einen möglichen Zusammenhang zwischen Sozialstaatlichkeit und Inhaftierungsraten gesprochen. Ein weiterer Grund für hohe Gefangenenraten könnte die Inhaftierung vor einer rechtskräftigen Verurteilung sein: Während in den USA ein Tatverdacht sehr häufig zu einem vorläufigen Arrest führt⁶, ist die Untersuchungshaft in Deutschland auch aufgrund ihrer restriktiven Anordnungsvoraussetzungen rechtstatsächlich noch immer eher ein Ausnahmefall.⁷

Im Laufe dieser Sitzung diskutierten wir auch darüber, dass sich viele Menschen in den USA ihre Kautions nicht leisten können⁸ und versuchten, erste Lösungsansätze hierfür zu finden. Eine Kautions wird hinterlegt, wenn der Inhaftierte bis zur Hauptverhandlung auf freien Fuß gesetzt wird. In den U.S.A. gibt es, anders als in Deutschland, keine Meldepflicht, sodass durch das Anordnen einer Kautions das Erscheinen vor Gericht gesichert werden soll. In diesem Zusammenhang kamen wir dann auch auf »*bail bond agents*« zu sprechen, also Personen und Organisationen, die Kredite an Menschen vergeben, die von den Banken selbst keine Kredite mehr bekommen würden.⁹ Von den amerikanischen Kolleginnen und Kollegen erfuhren wir, dass es an diesem System berechtigterweise viel negative Kritik gibt, weshalb erste Staaten für einzelne Deliktsbereiche bereits Alternativen zum einstweiligen Arrest eingeführt haben. Beispielsweise werden in New York State seit 2018 bei kleineren Drogendelikten Fußfesseln und regelmäßige Drogentests als Alternative zum Arrest angewandt. In Illinois wurde das Bargeld-Kautionsverfahren 2023 komplett eingestellt.¹⁰ Insgesamt wurde schon in der ersten Einheit des Seminars sehr intensiv diskutiert. Zum deutschen Gefängnisystem kamen dabei weniger Fragen auf als zum US-amerikanischen.

Die erste Sitzung diente daneben auch der Klärung von Grundlagenfragen, welche die Studierenden bezüglich des jeweils anderen Justizsystems hatten. Unter anderem wurde über den Einfluss des US-amerikanischen Zwei-Parteien-Systems auf die Rechtswirklichkeit diskutiert. Hintergrund war, dass in den meisten Seminartexten, welche die Lage in den USA darstellen und beurteilen, in historischen oder örtlichen Zusammenhängen danach differenziert wird, ob eine Zeit bzw. Region eher republikanisch oder demokratisch geprägt gewesen ist. In der ersten Stunde wurden beispielsweise die Mordraten in sogenannten »blauen« (demo-

kratischen) und »roten« (republikanischen) Bundesstaaten verglichen, wobei für die deutsche Seite überraschend war, dass acht von zehn Staaten in den USA mit den höchsten Mordraten traditionell republikanisch ausgerichtet sind.¹¹

Schnell wurde auch klar, dass es viele Fragen zu den Grundlagen und Unterschieden der beiden (Straf-)Rechtssysteme gibt. Teils entwickelte sich die Diskussion organisch und auch immer wieder weg vom eigentlichen Thema (Gefängnisse und Inhaftierungsraten). Gemeinsam erörterten wir deshalb unter anderem auch die Rolle von Richtern und Jurys. So befassten wir uns damit, wie Gerichte in Deutschland besetzt werden, was Schöffengerichte sind und ob einzelne Richterinnen und Richter in Deutschland vielleicht zu viel Macht haben und diese in den USA unter Umständen besser verteilt ist.

II. Zweite Sitzung

In der darauffolgenden Woche waren Gefängnisreformen sowie die in den USA diskutierte Abschaffung von Gefängnissen Thema. Zwei Göttinger Studentinnen sowie ein Student der Stanford Law School erarbeiteten hierzu je ein *Reflection Paper*. Ein Inhalt der Diskussion war, ob die Grundhaltungen zum Gefängnisystem in den USA und in Deutschland tatsächlich so weit auseinander liegen. Vielfach kritisiert werden in der gesellschaftlichen Debatte der USA insbesondere sogenannte »*Supermax Prisons*«. Hierbei handelt es sich um eine Gefängnisform, die seit den 1980er Jahren massiv ausgeweitet wurde.¹² Inhaftierte bleiben üblicherweise 23 Stunden am Tag isoliert in ihrer Zelle eingesperrt.¹³ Ziel dieser Gefängnisform ist ein möglichst geringeres Gewaltaufkommen im Vollzugsalltag sowie ein besonders geringes Risiko für Ausbrüche aus dem Gefängnis.¹⁴ Diese Isolationshaft in den »*Supermax Prisons*« wird höchst kontrovers diskutiert. Denn ein Behandlungsvollzug deutscher Prägung scheint ohne soziale Interaktion fast unmöglich. Mit Blick auf die deutsche Rechtslage und Vollzugswirklichkeit kam die Frage auf, ob »*Supermax Prisons*« menschenrechtlich überhaupt zulässig sind und nicht auch in den USA verfassungswidrig sein könnten. Immerhin steht im achten Zusatzartikel zur US-amerikanischen Verfassung, dass keine grausamen oder ungewöhnlichen Strafen zugefügt werden dürfen. Der Umstand, dass dies für die Rechtswirklichkeit der »*Supermax Prisons*« ohne wirkliche Konsequenz bleibe, befeuerte – so die Studierenden aus Stanford – die Forderung nach einer grundlegenden Reform oder sogar nach einer gänzlichen Abschaffung des gesamten Strafvollzugswesens. Auch vor diesem Hintergrund waren die amerikanischen Studierenden sehr daran interessiert, zu erfahren, wieso in Deutschland nur fünf bis sechs Prozent

5 Ebd.

6 Ebd.

7 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/158317/umfrage/gefangene-und-verwahnte-in-deutschland-nach-art-des-vollzugs/>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

8 *Sawyer/Wagner*, Mass Incarceration: The Whole Pie 2023, Prison Policy Initiative, 14.3.2023, <https://www.prisonpolicy.org/reports/pie2023.html>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

9 <https://dos.ny.gov/bail-enforcement-agent>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

10 *Equal Justice Initiative*, <https://eji.org/news/illinois-becomes-first-state-to-abolish-cash-bail/>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

11 <https://www.thirdway.org/report/the-red-state-murder-problem>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

12 *Schlanger*, Incrementalist vs. Maximalist Reform: Solitary Confinement Case Studies, *Northwestern University Law Review* 2021, 273 (274).

13 Ebd., S. 291.

14 Ebd., S. 283.

der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt werden.¹⁵

Auch aus deutscher Perspektive wurden die Kritikpunkte am Strafvollzug aufgezeigt. Hier wurde besonders über das Problem kurzer Freiheitsstrafen (unter sechs Monaten) und die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen diskutiert. Diesbezüglich überwiegen aus deutscher Betrachtungsweise die negativen Vollzugsfolgen: soziale Bindungen brechen ab, Wohnung und Arbeitsplatz werden gefährdet.¹⁶ Ein sinnvoller Behandlungsvollzug ist in der kurzen Zeit der Inhaftierung hingegen kaum möglich bzw. wird vielfach noch nicht einmal von den Vollzugsanstalten angestrebt. In diesem Zusammenhang wurde dann auch über Alternativen zum Strafvollzug – etwa Mediation und Wiedergutmachung des Schadens, aber auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gesprochen.

III. Dritte Sitzung

In der dritten Sitzung wendeten wir den Blick auf die unterschiedlichen Polizeisysteme in den USA und Deutschland. In der Sitzung wurden Ähnlichkeiten und Unterschiede herausgearbeitet: Als Gemeinsamkeit stellten wir fest, dass beide Staaten föderale Systeme haben, was für die Polizeiarbeit auch Komplikationen mit sich bringen kann. Problematisch kann etwa eine mangelhafte Zusammenarbeit verschiedener Bundesländer bzw. Bundesstaaten sein. In den USA sind dabei die Polizei *Departments* teilweise noch wesentlich kleiner und haben dementsprechend flächenmäßig engere Zuständigkeitsbereiche. Ein Studierender aus Stanford zeichnete dies mit seinem fiktiven Weg von seinem Zuhause zum Internationalen Flughafen in San Francisco nach. So erläuterte er, dass diese »Reise« zwar nur gut 30 Kilometer lang sei, er dabei jedoch, wenn er mit der Bahn fahre, fünf Polizeibezirke durchqueren müsse. Sofern er mit dem Auto fahre, seien es sogar neun. Kalifornien allein hat 58 »counties«¹⁷ und damit auch 58 Gerichts- und Polizeibezirke.

Als ein Unterschied zwischen den USA und Deutschland fiel uns auf, dass Polizistinnen und Polizisten in den USA zu einer eher schlecht bezahlten und im Einzelfall sogar fast schon sozial randständigen Personengruppen gehören, während diese sich in Deutschland als Beamte wohl doch überwiegend der sozialen Mittelschicht zuordnen dürften. Außerdem gibt es einen bemerkenswerten Unterschied in der Ausbildungsdauer: So ist es in den USA in manchen Staaten möglich, nach einer dreimonatigen Ausbildung den Beruf eines Polizisten zu ergreifen, während in Deutschland eine mehrjährige Berufsausbildung durchlaufen werden

muss. Am Rande kam auch immer wieder die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, die Bewaffnung von Polizistinnen und Polizisten einzudämmen.

IV. Vierte Sitzung

Die vierte Einheit befasste sich mit Reformstrategien für die Polizei. Der deutsche Text für die Sitzung behandelte die Vorfälle rund um »Stuttgart 21« und deren Aufarbeitung anhand einer Studie.¹⁸ Bei einer Demonstration gegen »Stuttgart 21« wurden Wasserwerfer und Tränengas eingesetzt, wodurch 180 Demonstrierende teils schwer verletzt wurden. Das Vertrauen in die Polizei ist dadurch jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt worden. Die US-amerikanischen Kolleginnen und Kollegen überraschte das sehr. Die Autoren der Studie zur Polizeigewalt bei »Stuttgart 21« begründeten dies mit dem grundsätzlich hohen Vertrauen in die Polizei in Deutschland. Statt Vorwürfen gegen die Polizei gab es vielmehr eine politische Debatte, in deren Folge die baden-württembergische CDU die Wahlen im darauffolgenden Jahr nach 58 Jahren zum ersten Mal verlor.¹⁹ Als besonders großes Problem in den USA, aber teils auch in Deutschland, sprachen wir dabei auch über Rassismus in der Polizei. Unter jungen US-amerikanischen Erwachsenen ist die Wahrscheinlichkeit, bei einem Polizeikontakt getötet zu werden, signifikant höher, wenn man eine »*person of color*« ist.²⁰ Gleichzeitig zeigt sich, dass divers besetzte Polizeidienststellen deutlich problembewusster arbeiten.²¹

Als Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Polizeisysteme diskutierten wir Möglichkeiten, wie mehr Transparenz und Verantwortlichkeit im Polizeihandeln hergestellt werden könnten. Die US-amerikanischen Teilnehmenden überlegten in diesem Zusammenhang, wie schon im Kontext des Strafvollzugs, ob die dargestellten Probleme durch das Abschaffen der Polizei oder durch weniger finanzielle staatliche Unterstützung für die Polizei (»defunding police«) gelöst werden könnten. Aus deutscher Perspektive war diese Diskussion überraschend, da wir davon ausgehen, dass sie den Druck auf die Polizei eher erhöhen und bestehende Probleme potenziell verschärfen könnte.

V. Fünfte Sitzung

In der letzten Einheit haben wir uns mit der Rolle des Staatsanwalts in beiden Justizsystemen beschäftigt. Wir stellten rasch fest, dass den Staatsanwälten sowohl in den USA als auch in Deutschland zum einen ein erheblicher Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen zusteht und sie zum anderen ein Bindeglied der Justiz zur Politik sind. Dabei scheinen die Ermessensspielräume

¹⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_in_Deutschland_8_Aufl.pdf?__blob=publication-file&v=3, S. 38, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

¹⁶ <https://kriminologie.uni-koeln.de/forschung/abgeschlossene-projekte/vermeidung-von-ersatzfreiheitsstrafen>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

¹⁷ <https://www.counties.org/californias-counties>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

¹⁸ *Nägel/Nivette*, Protest policing and public perceptions of police. Evidence from a natural experiment in Germany, *Policing and Society* 2023, 64-80.

¹⁹ Ebd., S. 75.

²⁰ <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.1821204116>, zuletzt abgerufen am 29.5.2024.

²¹ *Sklansky*, Police Reform in Divided Times, *American Journal of Law and Equality* 2022, 3 (31).

eines Staatsanwalts in den USA mit einer noch sehr viel weiter gefassten Opportunität in der Strafverfolgung um einiges größer.²² In ihrem Selbstverständnis sind US-amerikanische Staatsanwälte zudem direkte Gegenspieler zu den Strafverteidigern. Mit dieser Sichtweise auf Staatsanwälte war es für unsere amerikanischen Kolleginnen und Kollegen interessant, die Stellung und Aufgaben der Staatsanwälte im deutschen Rechtssystem näher kennenzulernen. Dabei zeigten wir aus deutscher Sicht auf, dass wir hier die Weisungsrechte gegenüber Staatsanwälten und damit deren (politische) Unabhängigkeit rechtspolitisch diskutieren. Als großen Unterschied arbeiteten wir heraus, dass ein vermehrtes Einstellen durch die Staatsanwaltschaft in Deutschland öffentlich kritisiert wird, während in den USA Kritik an einer »Verurteilungsmentalität« von Staatsanwälten und der Ausrichtung ihrer Arbeit an einer »win-rate« geübt wird.

C. Ausblick

In der letzten Sitzung bot sich abschließend noch Gelegenheit, Kritik zu äußern sowie Wünsche für künftige Kooperationsseminare zwischen Göttingen und Stanford auszuführen. Von beiden Seiten war sofort klar, dass eine Fortführung des Seminars wünschenswert wäre, weil der Austausch sehr wertvoll und interessant war. Gewinnbringend war vor allem auch ein Außenblick auf das eigene Recht und seine Wirklichkeit. Es lassen sich sehr viele Eindrücke mitnehmen. Besonders gut gefallen hat mir, dass sich mein Business-Englisch sehr verbessert hat. Juristische Begriffe im Englischen sind jetzt nicht nur lose Vokabeln, sondern an Inhalte geknüpft. Beinahe alle Seminarteilnehmenden haben sich für die Zukunft eine Präsenzphase und auch die Möglichkeit für Exkursionen etwa in Strafvollzugsanstalten gewünscht. Vorgeschlagen wurde schließlich, dass die Studierenden aus Stanford und Göttingen künftig gemeinsam in Zweier- oder Dreier-Teams die Seminarsitzungen vorbereiten und dadurch noch enger in Kontakt miteinander kommen.

²² ders., The Problems With Prosecutors, Annual Review of Criminology 2018, 451-469.